

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 01

"Krahner Straße/Mittelweg" der Gemeinde Götting

nach §13 BauGB

BESCHLUSS 20/93 vom 04.11.93

1. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke und die berührten Träger öffentlicher Belange sind beteiligt worden; sie haben der (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 "Krahner Str./Mittelweg" nicht fristgerecht widersprochen.
2. Aufgrund des Paragraphen 13 i.V.m. Paragraph 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBI. S 2253/, zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBI. 1990 S. 885, 1122) sowie nach Paragraph 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (GBI. I Nr. 50 S. 929) beschließt die Gemeindevertretung die (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 "Krahner Straße/Mittelweg", bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen als Satzung.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die vereinfachte Änderung des Planes ortsüblich bekanntzumachen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: ...11.....

davon anwesend: ...8....; Ja-Stimmen: ..6.....; Nein-Stimmen: ...0.....;

Stimmenthaltungen: 0.....

Bemerkung:

Aufgrund des Paragraphen 22 Abs. 7 der Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Höpfner, Gerlach;

Heinze
Heinze
Bürgermeisterin



Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 01

"Krahner Straße/Mittelweg" der Gemeinde Götting

B E G R Ü N D U N G

1. Gesetzliche Grundlage der B-Plan-Änderung

Die Umsetzung der unter Pkt. 2 und 3 beschriebenen Maßnahmen macht eine B-Plan-Änderung erforderlich.

Durch die Änderung werden die Grundlagen der Planung nicht berührt, so daß eine vereinfachte Änderung entsprechend Paragraph 13 BauGB in Frage kommt.

Die Voraussetzungen für eine B-Plan-Änderung sind gegeben.

2. Inhalt der Änderung

- Verlagerung des im Bereich der Flurstücke 119 und 120 ausgewiesenen öffentlichen Spielplatzes in den östlichen Bereich des Flurstückes 123.
- Auflösung des auf einem Teil des Flurstückes 118 festgesetzten Parkplatzes und Einordnung der dort vorgesehenen Stellplätze in den öffentlichen Straßenraum.

3. Begründung der Änderung

Die Änderung wird ausgelöst durch den Umstand, daß die Bebaubarkeit des Flurstückes 123 durch vorhandene Bäume und Sträucher stark eingeschränkt ist.

Durch die Verlagerung des Spielplatzes und die Auflösung des Parkplatzes wird eine effektivere Nutzung der Flurstücke 118, 119 und 120 erreicht, ohne die Grundzüge der Bebauungsplanung zu verletzen.

Die Einordnung des Kinderspielplatzes im Randbereich - unter Einbeziehung des vorhandenen Baumbestandes - hat darüber hinaus funktionelle Vorteile (vorhandene Bäume als Schattenspender, weniger angrenzende Wohngrundstücke).

Auf die Freiflächen- und Ausgleichsbilanz (sh. Grünordnungsplan) hat die Änderung keinen Einfluß.

4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange / Eigentümer

Von der Änderung werden folgende Träger öffentlicher Belange / Eigentümer berührt:

- Stadtbau GmbH Brandenburg als Eigentümer
- Stadtverwaltung Brandenburg (Stadtplanungsamt, Verkehrsamt)
- Forstwirtschaftsbetrieb Rathenow

Mit den genannten Trägern öffentlicher Belange / Eigentümern sind mündliche Abstimmungen erfolgt.

Grundsätzliche Bedenken wurden dabei nicht geltend gemacht.


Stelzig
Dipl.Ing./Architekt